

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und
**Fokus Familien u. Sozialdienstleistung
gemeinnützige GmbH
Große Str. 52
27283 Verden**
wird folgende
Vereinbarung nach § 77 SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuungsweisungen (BW) nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG, iVm. 30, (41) SGB VIII für Fokus - Familien u. Sozialdienstleistung gGmbH, Große Str. 52, 27283 Verden (Einrichtungsträger). Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsangebotstyp Betreuungsweisungen) und der Berechnungsbogen (Anlage 2).
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von **Fokus - Familien u. Sozialdienstleistung gGmbH, Große Str. 52, 27283 Verden** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

3.1 Die Leistung wird wie folgt vergütet:

Leistungsmodul 1

1.255,65 € pro Fall und Maßnahme (monatliche Pauschale).

3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitäts-

entwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nur nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSG-EKD.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen zur Überprüfung des vereinbarten quantitativen Leistungsumfanges (wird in Abstimmung mit Case-Management sowie ggf. Einrichtungsaufsicht und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 8 Monaten (31.03.2027) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die verkürzte Laufzeit berücksichtigt die geplante Integration dieser Maßnahme in eine gemeinsame Vereinbarung der bereits vereinbarten Amb. Leistungen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags **TvöD bzw. TvöD SuE in der jeweils gültigen Version** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten). Der

Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag

Leistungserbringer

Fokus gGmbH.

(Thomas Behrendt, Geschäftsführung)

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebotstyp

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen

Ambulanter Leistungsangebotstyp	Betreuungsweise
1. Art des Angebots	Die Betreuungsweise ist eine auf Einzelfallhilfe ausgerichtete Maßnahme. Sie richtet sich an junge Menschen, die straffällig geworden sind oder/und aufgrund ihrer individuellen Problematik und auf Grundlage einer jugendrichterlichen Weisung eine intensive Einzelbetreuung durch eine(n) Betreuungshelfer/-in über einen längeren (Siehe P. 5.3) Zeitraum hinweg benötigen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG, iVm. 30, (41) SGB VIII (ggfs.) 68 SGB XII Es handelt sich um eine Leistung der Jugendhilfe im Kontext jugendgerichtlicher Verfahren.
3. Personenkreis	Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen / junge Volljährige im jugendgerichtlichen Verfahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen.
4. Allgemeine Zielsetzung	Der Personenkreis soll bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie in ihrer Verselbständigung gefördert werden. Dabei sind insbesondere die Ziele des JGGs zugrunde zu legen. Mit den jungen Menschen solle an der Bewältigung ihrer Entwicklungshemmnisse gearbeitet werden, die eine Legalbewährung begünstigen. Darüber hinaus soll die/der Betreuungshelfer:in insbesondere folgende Aufgaben übernehmen: • Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunftsfamilie und wichtigen Bezugspersonen • Förderung und Unterstützung der Selbständigkeitsentwicklung und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems • Unterstützung bei Ablöseprozessen • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Unterstützung bei der Integration in Schul- bzw. Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse • Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Gesundheitsförderung • Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.

5. Inhalt der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren durchgeführt. Das Jugendgericht bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll nicht mehr als ein Jahr betragen. Das Jugendgericht kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Die Einleitung dieser Hilfe erfolgt auf der Basis eines Zuweisungsformulars
6. Personelle Ausstattung	Die Leistungserbringung erfolgt durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen). Wünschenswert sind Zusatzqualifikationen im Bereich der Jugendstraffälligenhilfe. Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Hinblick auf die spezielle Ausrichtung des Leistungsangebots auf jugendstrafrechtliche Verfahren und die Erkenntnisse der kriminologischen Forschung
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert. Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt auf der Grundlage von durchschnittlich vier Wstd. Netto, wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit der Jugendhilfe im Strafverfahren erfolgt und auf die Dauer im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist. Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind. Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents. Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.
-----------------------------	---

